

*Sache an ein Kameradschaftsgericht* ist ebenfalls eine Art der völligen und unbedingten Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe. Sie ist in den Strafgesetzbüchern der Republiken vorgesehen (Art. 51 des Strafgesetzbuches der RSFSR).

Voraussetzungen für die Anwendung dieser Art der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind:

- die Begehung einer geringfügigen Straftat,
- die erstmalige Begehung,
- die positive Charakteristik der Täterpersönlichkeit, die unter Einwirkung gesellschaftlicher Maßnahmen eine Besserung erwarten läßt.

Geringfügige Straftaten sind nach allgemeiner Regel (im Strafgesetzbuch der Grusinischen SSR formuliert) Straftaten von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit, für die in der Sanktion eine Strafe von nicht mehr als ein Jahr Freiheitsentzug angedroht ist.

Da diese Art der Strafbefreiung unbeding ist, zieht die Begehung neuer Straftaten nicht ihre Aufhebung nach sich. Demgegenüber handelt es sich nach dem sowjetischen Recht bei der *Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe in Verbindung mit der Bürgschaftsübernahme für den Täter durch Kollektive der Werktätigen* um eine *bedingte* Strafbefreiung.

Voraussetzung ihrer Anwendung sind:

- die Begehung einer Straftat ohne große Gesellschaftsgefährlichkeit,
- aufrichtige Reue und Schuldbekennnis seitens des Täters,
- ein Ersuchen des Arbeitskollektivs und der gesellschaftlichen Organisationen, die Bürgschaft über den Täter übernehmen zu wollen mit dem Ziel, ihn durch Maßnahmen gesellschaftlicher Einwirkung zu bessern.

Diese Art der Strafbefreiung nach Art. 52 des Strafgesetzbuches der RSFSR (bzw. den entsprechenden Artikeln der Strafgesetzbücher der übrigen Unionsrepubliken) kann nicht angewandt werden, wenn der Täter wegen einer vorsätzlichen Straftat bereits vorbestraft ist oder wenn er dagegen ist, daß die Sache einem Kollektiv übergeben wird, das heißt, wenn er eine Gerichtsverhandlung vorzieht.

Bedingung für die endgültige Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist ehrliche Arbeit und beispielhaftes Verhalten des Täters innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme an. Ist das nicht der Fall oder verläßt die Person das bürgende Kollektiv, um sich der Beeinflussung durch gesellschaftliche Maßnahmen zu entziehen, beschließt das Kollektiv, von der Bürgschaft zurückzutreten. Diese Entscheidung wird der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht übermittelt, damit der Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Die Praxis zeigt, daß nach Bürgschaftsübernahme 82 Prozent der Täter sich im Arbeitsprozeß und im Leben positiv Verhalten; 19 Prozent davon sind wegen ihrer Arbeit belobigt worden.<sup>46</sup>

Eine völlige und unbedingte Art der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Strafe sieht Art. 10 Abs. 3 der Grundlagen vor. Sie gilt für Minderjährige die eine Straftat ohne große Gesellschaftsgefährlichkeit begangen

<sup>46</sup> Vgl. I. M. Galperin, a. a. O., S. 139.